



Satzung

der

Stiftung für Bergedorf

Präambel

Die Stiftung für Bergedorf fördert Einrichtungen und Projekte, die im Bereich der heutigen Grenzen des Bezirks Bergedorf liegen. Die Idee zur Gründung der Stiftung für Bergedorf entstand im Jahr 2011. Die Tätigkeit der Stiftung für Bergedorf ist langfristig angelegt. Die Stiftung will dauerhaft dem Gemeinwohl dienen, die Lebensbedingungen, Freizeitbeschäftigungen und das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner im heutigen hamburgischen Stadtteil Bergedorf fördern und unterstützen. Die Stiftung fördert Projekte und Einrichtungen aus den Bereichen Jugend-/Altenhilfe und Soziales, Kunst und Kultur, Erziehung und Bildung, Gesundheit, Schutz und Sport, Tier-, Natur- und Umweltschutz sowie kirchliche Zwecke.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung für Bergedorf

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Haspa Hamburg Stiftung (nachfolgend „Stiftungsverwalterin“ genannt). Die Stiftungsverwalterin wird für sie im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln. Im Innenverhältnis unterliegt die Stiftungsverwalterin dem Stiftungsgeschäft und dieser Satzung.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
der Wissenschaft und Forschung,
des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
von Kunst und Kultur,
des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,

der Jugend- und Altenhilfe,
des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
der Mildtätigkeit,
des Sports und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Weiterleitung finanzieller Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, wie z. B. Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e.V., LOLA Kulturzentrum e.V., Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH, Freiwillige Feuerwehr Bergedorf, Hamburger Sternwarte Universität Hamburg.

2. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländischen Körperschaften für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.
3. Bei der Förderung der in Ziffer 1 aufgeführten Einrichtungen bzw. Projekte darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom anderen Vermögen der Stiftungsverwalterin zu verwalten.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen auch von dritter Seite (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögensstock gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
6. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

7. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bis zu einem Drittel des jährlichen Stiftungseinkommens kann dazu verwandt werden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen.
2. Geborene Mitglieder des Vorstands sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie ein Vertreter der Stiftungsverwalterin. Der Stifter oder die von ihr benannte Person ist zu Lebzeiten Vorsitzender des Vorstands. Der Stifter oder die von ihm benannte Person ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Der Stifter oder die von ihm benannte Person ist berechtigt, einen Nachfolger im Amt des Vorstandsvorsitzenden zu bestimmen, insbesondere durch eine testamentarische Regelung. Macht der Stifter oder die von ihm benannte Person von diesem Recht keinen Gebrauch, wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands einen Nachfolger.
3. Die geborenen Mitglieder wählen eine Person als weiteres Mitglied (kooptiertes Mitglied). Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds beträgt vier Jahre. Beim Ausscheiden des kooptierten Mitglieds wählen die verbleibenden Mitglieder das nachfolgende Mitglied, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein.
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied jederzeit abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
7. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 5 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Stiftungsverwalterin ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Der Vorstand beschließt über die Vermögensanlage. Hierzu sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich auf Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der Stiftungsverwalterin einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeit-

raum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.

4. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
6. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.

§ 6

Stiftungsverwalterin

1. Die Stiftungsverwalterin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstands.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahrs erstellt die Stiftungsverwalterin innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
3. Die Stiftungsverwalterin wird ermächtigt die Zuwendungsbestätigungen zu unterschreiben.

§ 7

Kosten

1. Die der Stiftungsverwalterin für die Verwaltung des Stiftungsvermögens von Dritten in Rechnung gestellten Kosten, d.h. zum Beispiel Ausgabeaufschläge, Depot- und Kontogebühren bzw. sonstige Gebühren, werden der Stiftung belastet. Gleiches gilt für sonstige der Stiftungsverwalterin von Dritten bezüglich der Stiftung in Rechnung gestellte Kosten, z. B. die Kosten für die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabrechnung und Steuererklärung sowie Herausgabeansprüche Dritter.
2. Die Stiftungsverwalterin selbst wird für die Verwaltung des Stiftungsvermögens bzw. die Abwicklung der Fördermaßnahmen keine Verwaltungsgebühr erheben.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr der Stiftungsverwalterin. Es kann von der Stiftungsverwalterin abweichend festgelegt werden.

§ 9

Satzungsänderungen

Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist. Der Vorstand kann auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck muss jedoch im weitesten Rahmen die Förderung

der Wissenschaft und Forschung,

des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,

der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
von Kunst und Kultur,

des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,

der Jugend- und Altenhilfe,

des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,

der Mildtätigkeit,

des Sports und

kirchlicher Zwecke umfassen und steuerbegünstigt sein.

Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Stiftungsverwalterin.

§ 10 Auflösung

1. Der Vorstand und die Stiftungsverwalterin können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung
der Wissenschaft und Forschung,
des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
von Kunst und Kultur,
des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
der Jugend- und Altenhilfe,
des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
der Mildtätigkeit,
des Sports und
kirchlicher Zwecke.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
4. Die Treuhandstiftung kann auf Beschluss des Vorstands in eine gemeinnützige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umgewandelt werden.

- Original
 Kopie für die Stifter
 Kopie für das Finanzamt